

Hauptsatzung der Stadt Rösrath vom 14.12.2021

Änderungen:

05.04.2022 – Änderung in § 5 Absatz 1

Hauptsatzung der Stadt Rösrath vom 14.12.2021

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rösrath am 13.12.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Stadtgebiet

Das Stadtgebiet ergibt sich aus der amtlichen Karte des Rheinisch-Bergischen Kreises.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Rösrath führt ein Stadtwappen, ein Dienstsiegel und eine Stadtflagge.
- (2) Das Stadtwappen zeigt ein quergeteiltes barockes Schild, im oberen weißen Feld den wachenden doppelschwänzigen roten Löwen, blaubewehrt und blaugekrönt, im unteren grünen Feld ein weißes Jagdhorn mit goldenem Mundstück, Stürze und Tragriemen.
- (3) Die Stadt Rösrath führt in ihrem Dienstsiegel das Stadtwappen.
- (4) Die Farben der Stadtflagge entsprechen den Grundfarben des Wappens.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab

zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (5) Die Vorlagen und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner/Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in Benehmen mit dem Rat Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) In Bauleitplanverfahren erfolgt die Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen zusammen mit der Anhörung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.
- (5) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner, die bzw. der seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Rösrath wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rösrath fallen. Die Anregungen oder die Beschwerden müssen in Textform abgefasst sein.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rösrath fallen, sind vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (4) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 3 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2,3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die
 - a) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen beinhalten,
 - c) die weder eine Anregung noch eine Beschwerde zum Inhalt haben (z.B. bei Fragen, Erklärungen und Ansichten etc.),
 - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
 sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben. Der Hauptausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Rückgabe zu informieren.
- (7) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Rösrath“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird durch den Rat festgelegt und soll ungerade sein.
- (2) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien auf.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Fraktionszuwendungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktions-sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Fraktionssitzungen können wahlweise in Präsenz, per Video- oder Telefonkonferenz oder im Hybridformat abgehalten werden. Telefonate zwischen Fraktionsmitgliedern und / oder Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertretenden gelten nicht als Fraktionssitzungen.

Bei Video- oder Telefonkonferenzen oder im Hybridformat abgehaltenen Sitzungen hat der/die Fraktionsvorsitzende eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Anwesenheiten sind in einer handschriftlich durch die/den Fraktionsvorsitzende(n) unterzeichneten Anwesenheitsliste mit Uhrzeiten der Teilnahme zu bestätigen.

Der Datenschutz ist bei digitalen Formaten durch die Fraktionen durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten.

Sonstige Mitglieder im Rat der Kindertageseinrichtung, Seniorenbeirat und dem Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung, die keine Mandatsträger sind, erhalten einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe des Sitzungsgeldes wie ein sachkundiger Bürger / eine sachkundige Bürgerin. Die Zahlung je Gremium wird auf 4 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben auf schriftlichen Antrag Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 Euro festgesetzt.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 84,00 Euro je Stunde überschreiten.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die unaufgeforderte und unverzügliche jährliche Vorlage des das Vorjahr betreffenden Einkommensteuerbescheides oder anderer Unterlagen, die geeignet sind, die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit glaubhaft zu machen. Die für die Glaubhaftmachung nicht benötigten Angaben können unkenntlich gemacht werden. Auf Grundlage dieser Daten wird die Verdienstausschlagpauschale im Einzelfall durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach billigem Ermessen festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 84,00 Euro je Stunde überschreiten.

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit und die Zeiträume, in denen Verdienstausschlag entstehen kann sind anzugeben, wobei die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern ist. Verdienstausschlag wird Selbstständigen nur für Verdienstausschläge gewährt, die montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr entstanden sind.

Auf Grundlage dieser Angaben entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach billigem Ermessen, ob ein Verdienstausschlag tatsächlich entstanden ist.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Die Fraktionen erhalten eine monatliche Zuwendung nach § 56 Abs. 3 GO NRW in Form eines Sockelbetrages, bei Fraktionen
- mit 11 und mehr Mitgliedern einen Sockelbetrag in Höhe von 190,00 Euro
 - mit 3 bis 10 Mitgliedern einen Sockelbetrag in Höhe von 160,00 Euro
 - bis zu 2 Mitgliedern einen Sockelbetrag in Höhe von 100,00 Euro.

Weiterhin erhält jede Fraktion unabhängig von ihrer Größe eine Pauschale von 20,00 Euro je Ratsmitglied und Monat.

Löst sich eine Fraktion auf bzw. bildet sich eine neue Fraktion oder verringert bzw. erhöht sich im Laufe des Bereitstellungszeitraumes die Anzahl der Mitglieder einer Fraktion, so ist der Betrag zum 1. des auf die Anzeige der Mitgliedschaft zur Fraktion bzw. des Austritts aus der Fraktion folgenden Monats entsprechend neu zu berechnen.

- (5) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

Den Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates wird grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO bezahlt.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern oder Mitgliedern der Ausschüsse sowie dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife und Gebührenordnungen abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten und die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 11

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rösrath festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 12

Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete".

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rösrath, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse unter der Überschrift „Bekanntmachungen der Stadt Rösrath“ in den Rheinisch-Bergischen Regionalausgaben des „Kölner-Stadt-Anzeigers“ und der „Kölnischen Rundschau/Bergische Landeszeitung“ hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen.
- (2) Zeit und Ort der Ratssitzung sowie die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates werden durch Aushang an der Anschlagtafel am Bürgerbüro in Rösrath (Hoffnungsthal), Rathausplatz öffentlich bekanntgemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- (3) Soweit nach dem Baugesetzbuch (BauGB) elektronische Informationstechnologien nur ergänzend genutzt werden dürfen oder wenn nach dem BauGB Ortsüblichkeit gefordert wird, erfolgt neben der Bekanntmachung im Internet unter www.roesrath.de die Bekanntmachung unter der Überschrift „Bekanntmachungen der Stadt Rösrath“ in den Rheinisch-Bergischen Regionalausgaben des „Kölner-Stadt-Anzeigers“ und der „Kölnischen Rundschau/Bergische Landeszeitung“.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel am Bürgerbüro in Rösrath (Hoffnungsthal), Rathausplatz.
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Bei Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachungen ist eine Benachrichtigung an der Anschlagtafel im Bürgerbüro der Stadt Rösrath, Rathausplatz, für die Dauer von 2 Wochen auszuhängen. Parallel dazu wird die Benachrichtigung für denselben Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de im Internet bereitgestellt.

§ 14 Personalentscheidungen

Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten/der Bediensteten zur Stadt verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/Leiterinnen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin oder einem anderen Wahlbeamten/einer anderen Wahlbeamtin oder diesem/dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten/einer persönlichen Referentin oder Pressereferenten/Presse-referentinnen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat mit 2/3-Mehrheit entscheiden. Kommt die 2/3-Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es bei der Entscheidung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.02.1995 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hauptsatzung der Stadt Rösrath vom 14.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 14.12.2021

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung (ggf. mit Anlagen) wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de veröffentlicht.

Die vorstehende Hauptsatzung wurde am 18./19.12.2021 im Kölner Stadtanzeiger und in der Kölnischen Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 01. Januar 2022 in Kraft getreten.

Die 1. Nachtragssatzung wurde am 05.04.2022 auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de veröffentlicht und ist am 06.04.2022 in Kraft getreten.